
Leistungsbeschreibung – Öffentliche Ausschreibung Nr. VT/2008/083

Analyse der gesundheitlichen, sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder)

1. AUFTRAGSGEGENSTAND

Analyse der gesundheitlichen, sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder).

2. HINTERGRUND

2.1. PROGRESS – Einführung

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über „ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Durch PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie
- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Diese Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der unter folgender Adresse konsultiert werden kann:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/annwork_de.htm.

2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

Ziel dieses Auftrags ist es, der Europäischen Kommission Informationen über die Auswirkungen einer Reihe von Handlungsoptionen im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Richtlinie 2004/40/EG zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) zu liefern. Wie oben angegeben wird dieser Auftrag im Rahmen des Programms PROGRESS finanziert. Die genauen Anforderungen hinsichtlich des Auftragsgegenstands und der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in Abschnitt 3 bzw. 5 beschrieben. Nachstehend sind weitere auftragspezifische Hintergrundinformationen aufgeführt.

Die Mitteilung der Kommission KOM(2002) 118 endg. vom 11. März 2002 über die Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 (Abschnitt 3.3.1 Absatz 1) weist auf die Notwendigkeit hin, die existierenden Richtlinien an die Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, des technischen Fortschritts und der Arbeitswelt anzupassen und Lücken im vorhandenen Rechtsrahmen zu füllen. Ferner besteht eines der vorrangigen Ziele der Gemeinschaftsstrategie für den Zeitraum 2007-2012 (KOM(2007) 62 endgültig) (Abschnitt 3) in einer kontinuierlichen, nachhaltigen und homogenen Verringerung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Im Hinblick auf dieses Ziel sollten Verhaltensänderungen bei den Arbeitnehmern sowie Gesundheitsförderungsmaßnahmen bei ihren Arbeitgebern angeregt und Methoden zur Ermittlung und Bewertung der neuen potenziellen Risiken entwickelt werden.

Nach Maßgabe der Richtlinie 2004/40/EG sind die Risiken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die im Anhang genannten Auslöswerte und Expositionsgrenzwerte sollen den Arbeitgebern helfen, einen besseren Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein können, zu gewährleisten. Sie stellen das einzige quantitative Hilfsmittel dar, das den Arbeitgebern ermöglicht, die Exposition zu bewerten und zu entscheiden, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, um die Zielvorgaben der Richtlinie zu erfüllen.

3. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Das Ziel des Auftrags besteht darin, die Folgen der verschiedenen nachstehenden Handlungsoptionen zu bewerten; dazu gehört auch die Bereitstellung aktueller Informationen mit Verweisen auf veröffentlichte Daten. Dies soll der Europäischen Kommission ermöglichen, politische Beratungen über eine mögliche künftige Änderung der Richtlinie 2004/40/EG einzuleiten. Im Rahmen der für die einzelnen Handlungsoptionen gelieferten Informationen ist auch zu bewerten und zu beschreiben, welche Folgen sich aus der Beibehaltung der Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung ergeben würden.

Folgende Handlungsoptionen sind zu untersuchen:

- 3.1** Keine neue legislative Maßnahme. Die Europäische Union leitet in diesem Bereich keine neue Initiative ein. Die Richtlinie 2004/40/EG und die einschlägigen nationalen Vorschriften werden als ausreichend erachtet und bleiben in Kraft.
- 3.2** Neue verbindliche legislative Maßnahme. Die Europäische Union trägt den neuesten internationalen Empfehlungen Rechnung und führt neue Expositionsgrenzwerte auf der Grundlage dieser Empfehlungen ein.
- 3.3** Neue verbindliche legislative Maßnahme. Die Europäische Union trägt den neuesten internationalen Empfehlungen Rechnung und führt neue Expositionsgrenzwerte auf der Grundlage dieser Empfehlungen ein. Für spezifische Fälle werden allerdings an bestimmte Bedingungen geknüpfte Ausnahmen gewährt.
- 3.4** Neue nicht verbindliche legislative Maßnahme. Die Europäische Union trägt den neuesten internationalen Empfehlungen Rechnung und führt neue Empfehlungen für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz ein. Dazu könnte auch Folgendes gehören: Erstellung von Leitfäden für bewährte Verfahren, Durchführung regelmäßiger Informationskampagnen, Einrichtung geeigneter Schulungsprogramme, freiwillige Vereinbarungen der Sozialpartner auf europäischer oder Branchenebene.
- 3.5** Keine neue legislative Maßnahme. Aus Sicht der Europäischen Union sollte keinerlei legislative Initiative in diesem Bereich ergriffen werden. Die Richtlinie 2004/40/EG wird aufgehoben; die einschlägigen nationalen Vorschriften in diesem Bereich werden als ausreichend erachtet und bleiben in Kraft.

Um ein umfassendes Bild der Situation zu vermitteln, die sich aus der Änderung der Richtlinie nach den oben genannten Optionen ergeben könnte, hat der Auftragnehmer die verschiedenen in Abschnitt 5 beschriebenen Leistungen zu erbringen.

4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Hinweise:

Der Wettbewerb steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen oder juristischen Personen aus denjenigen Drittländern offen, die mit den Gemeinschaften ein spezifisches Abkommen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe geschlossen haben, sofern die in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bewerbern aus Drittländern, die ein solches Abkommen nicht geschlossen haben, können akzeptiert, aber auch abgelehnt werden.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

5.1. Aufgabenbeschreibung

Im Rahmen aller auszuführenden Aufgaben sollten die Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner ermittelt, bewertet und vorgestellt werden. Bei der Analyse der Folgen der verschiedenen Handlungsoptionen sollten Kriterien der Wirksamkeit und Effizienz berücksichtigt werden, einschließlich Aspekten der praktischen Durchführbarkeit und der gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen. Sämtliche relevanten positiven und negativen Auswirkungen sind nebeneinander zu betrachten, unabhängig davon, ob sie qualitativ, quantitativ oder finanziell ausgedrückt sind. Für jede Option sollten die Vor- und Nachteile untersucht werden, um dem Gesetzgeber zu helfen, möglichst geeignete, auf Fakten beruhende Entscheidungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer wirksam und angemessen vor Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit geschützt sind.

Diese Informationen sind so zu präsentieren, dass sie den Vergleich zwischen den verschiedenen Handlungsoptionen und innerhalb der einzelnen Optionen erleichtern, zum Beispiel in der Form eines „Scoreboards“. Soweit möglich sollte die Folgenabschätzung durch Beispiele der tatsächlichen Situation in den Mitgliedstaaten oder anderswo belegt werden.

Durch die Studie sollte die Europäische Kommission ausreichende und glaubwürdige Informationen erhalten, um die einzelnen Handlungsoptionen im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Richtlinie 2004/40/EG gegeneinander abwägen zu können.

Es sind insbesondere folgende Aspekte zu behandeln:

- Bewertung der quantifizierbaren Folgen der einzelnen Optionen;
- Bewertung der wahrscheinlichsten wirtschaftlichen (einschließlich organisatorischer Kosten und Verwaltungskosten), sozialen (z. B. Verringerung der Fehlzeiten, Auswirkungen auf die Beschäftigung, Gleichstellungsfragen) und ökologischen Auswirkungen;

- Bewertung und Vergleich der Folgen der einzelnen Optionen für die Arbeitsorganisation (z. B. erforderliche organisatorische Maßnahmen und Auswirkungen auf die mit der Umsetzung der einzelnen Optionen verbundene Arbeitsbelastung);
- Bewertung und Vergleich der Folgen der einzelnen Optionen hinsichtlich einer Verringerung der Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Welche „Restrisiken“ würden von den im Rahmen der einzelnen Optionen durchgeführten Maßnahmen nicht abgedeckt?
- Bewertung und Beschreibung der Folgen der Anforderungen hinsichtlich der Prävention und Verringerung der Exposition, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Grundsatz der Risikominimierung nach Maßgabe von Artikel 5 der Richtlinie.

Wirtschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf Arbeitsorganisation, Gesundheits- und Sicherheitsmanagement sowie Wettbewerbsfähigkeit sind auf EU-Ebene und Unternehmensebene darzustellen, unter Berücksichtigung von KMU und Kleinstunternehmen.

Folgende Sektoren und/oder Tätigkeiten sind gebührend zu berücksichtigen:

1. Medizinische Verfahren: Magnetresonanztomographie, einschließlich Exposition des Wartungspersonals. Sonstige medizinische Verfahren, bei denen elektromagnetische Felder angewandt oder erzeugt werden, wie z. B. Diathermie, sollten ebenfalls untersucht werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Expositionsgrenzwerte der aktuellen Richtlinie 2004/40/EG überschritten werden.

2. Industrielle Prozesse: Schweißen von Metallen, Schweißen von Kunststoffen, Stromerzeugung und -verteilung, Erwärmung mittels Induktion, dielektrische Erwärmung, elektrochemische Prozesse, Plasmaentladung. Sonstige industrielle Prozesse, bei denen elektromagnetische Felder angewandt oder erzeugt werden, etwa Verfahren zur Feststellung von Rissen, Bahnverkehr u. Ä., sollten ebenfalls untersucht werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Expositionsgrenzwerte der aktuellen Richtlinie 2004/40/EG überschritten werden.

5.2. Allgemeine Aspekte der Abschätzung der gesundheitlichen, sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen

Bei der Ausführung der unter Ziffer 5.1 genannten Aufgaben sind folgende allgemeine Aspekte zu behandeln:

- Soweit möglich Angabe der ungefähren Anzahl von Arbeitnehmern, die bei der Arbeit elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweig, Beruf, Größe des Unternehmens, mit Angabe der üblichen Expositionswerte.
- Bewertung der Folgen für Innovation und Forschung: Würde sich die eine oder andere Option hemmend oder fördernd auf Forschung und Entwicklung auswirken (Konzeption von Geräten, alternative Prozesse, sonstige Verfahren usw.)?
- Bewertung der möglichen Vorteile der vorgeschlagenen Optionen im Hinblick auf die Verringerung der Fehlzeiten und Leistungen bei Krankheit und Erwerbsunfähigkeit.
- Ermittlung besonderer Arbeitnehmergruppen, die bei der Arbeit elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, nach Alter und Geschlecht, und Darstellung der Vor- und Nachteile, die sich aus einer möglichen Änderung der Richtlinie in Bezug auf die Expositionsgrenzwerte für jede dieser Gruppen ergeben würden.

5.3. Hinweise zur Methodik

Der Bieter macht detaillierte Angaben zu den Methoden, die er anzuwenden beabsichtigt, stellt die Schlüssigkeit seines methodischen Ansatzes dar und erläutert, inwiefern sich dieser

Ansatz eignet, um die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Die Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes sowie dessen Potenzial, die Sachverhalte korrekt wiederzugeben, sind mitentscheidende Faktoren bei der Zuschlagserteilung.

Der Auftragnehmer gibt ferner an, mit welchen Personen und Stellen (Sozialpartner, nationale, regionale und lokale Behörden in den Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen) er im Verlauf der Untersuchung Kontakt aufnehmen wird und wie die von ihnen übermittelten Informationen bei der Analyse verwendet werden sollen.

5.4. Hinweise zur Ausführung der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Gleichstellungsaspekte, soweit relevant, bei der Abfassung des technischen Angebots/Vorschlags berücksichtigt werden, indem auf die Situation und Bedürfnisse von Frauen und Männern eingegangen wird;
- die Durchführung der vertraglichen Aufgaben eine Geschlechterperspektive einschließt, indem die geschlechtsspezifische Dimension systematisch berücksichtigt wird;
- die Leistungsbewertung die Erfassung und Verarbeitung (soweit erforderlich) von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten umfasst;
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass dieser sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem Mitarbeiter unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufzählen.

6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe auch Anhang IV des Vertragsentwurfs.

Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftragnehmer muss seine Fähigkeit nachweisen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der arbeitsrechtlichen Vorschriften im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz auf EU-Ebene auszuführen. Dafür muss er über Mitarbeiter mit Fachkenntnissen in mehreren Disziplinen verfügen und/oder auf externe Sachverständige zurückgreifen, die ein breites Spektrum einschlägiger Disziplinen abdecken, etwa Wirtschaft, Statistik, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin,

Epidemiologie, Physik der elektromagnetischen Felder und Bewertung und Management von Risiken bei der Arbeit.

7. ZEITPLAN UND BERICHTE

Siehe Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.

7.1 Spezifische Fristen für einzelne Aufgaben:

Der Auftragnehmer legt einen Abschlussbericht mit einer umfassenden Folgenabschätzung für jede der unter Ziffer 5 dieser Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben vor.

Der Auftrag muss in maximal **9 (neun) Monaten** durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

1. Spätestens **10 (zehn) Arbeitstage** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4 in Luxemburg) seinen Arbeitsplan und die geplante Vorgehensweise sowie den Zeitplan vor. Dies erfolgt auf einer eintägigen Sitzung in den Räumlichkeiten des Referats EMPL F4 in Luxemburg. Die Kommission kann Experten, Beobachter und vom Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beauftragte Mitglieder der Arbeitsgruppe „Elektromagnetische Felder“ zu dieser Sitzung einladen.
2. Spätestens **3 (drei) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht vor, in dem er die Fortschritte in Bezug auf den vorgesehenen Zeitplan beschreibt und die bislang erzielten Ergebnisse zusammenfasst. Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache zu verfassen. Binnen 60 Tagen nach Eingang des Berichts bei der Kommission wird eine eintägige Sitzung in den Räumlichkeiten des Referats EMPL F4 in Luxemburg abgehalten, um den Bericht zu erörtern. Die Kommission kann Experten, Beobachter und vom Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beauftragte Mitglieder der Arbeitsgruppe „Elektromagnetische Felder“ zu dieser Sitzung einladen.
3. Spätestens **6 (sechs) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Entwurf des Abschlussberichts vor, der die verschiedenen unter Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Elemente beinhaltet. Der Bericht ist in Englisch abzufassen.
4. Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) prüft den Entwurf des Abschlussberichts und teilt dem Auftragnehmer eventuelle Beanstandungen oder Anmerkungen binnen 60 (sechzig) Tagen ab Eingang dieses Entwurfs mit. In dieser Phase ist möglicherweise eine letzte Sitzung mit dem Auftragnehmer erforderlich. Diese Sitzung wird in den Räumlichkeiten des Referats EMPL F4 in Luxemburg abgehalten. Die Kommission kann auch Experten, Beobachter und vom Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beauftragte Mitglieder der Arbeitsgruppe „Elektromagnetische Feldern“ zu dieser Sitzung einladen.
5. Der Auftragnehmer hat dann 30 (dreißig) Tage Zeit, um den Abschlussbericht, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Beanstandungen und Anmerkungen der Europäischen Kommission, vorzulegen. Dem Bericht sind die unter Ziffer 7.2.1 genannten Unterlagen und sprachlichen Fassungen beizufügen; der Bericht sowie die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form einzureichen.

7.2 Anforderungen bezüglich Publizität und Informationen

1.- Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erstellten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, entweder nach spezieller Aufforderung oder in jedem Fall im abschließenden Tätigkeitsbericht, folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Eine Abfassung in anderen Gemeinschaftssprachen wird begrüßt, ist jedoch nicht obligatorisch.
- Eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch, wenn der Abschnitt „Zu erbringende Leistungen“ keine sonstigen genaueren Angaben enthält.

2.- Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden. Im Kontext von PROGRESS ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (2007-2013) finanziert. Das Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, den EFTA-/EWR-Ländern und den Beitritts- und Kandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie*
- *die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Nähere Angaben siehe:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: *„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“*

Bei Veröffentlichungen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen muss der Auftragnehmer das Logo der Europäischen Union sowie gegebenenfalls andere für die Bereiche Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos verwenden und in allen Veröffentlichungen oder Materialien, die mit den ausgeschriebenen Leistungen im Zusammenhang stehen, darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

7.3 Anforderungen bezüglich der Berichterstattung

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies beinhaltet:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, u. a. Festlegung klarer Ziele, Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und Ermittlung, was im Prozess „funktioniert“;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen der im Rahmen von PROGRESS unterstützten oder in Auftrag gegebenen Arbeiten und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen beitragen. Der Auftragnehmer wird daher zur loyalen, engen Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen aufgefordert, um ihre voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage ihre Beiträge bewertet werden. Der Auftragnehmer wird gebeten, seine eigene Leistung regelmäßig zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine erfolgreiche Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

8.1 Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach dem Erhalt des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

8.2. Zwischenzahlungen

Im Rahmen dieses Auftrags nicht vorgesehen.

8.3. Restzahlung

Anträgen des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein Abschlussbericht über die technische Durchführung gemäß den Anweisungen unter Ziffer 7,
- die betreffenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Standardvertrags, dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags.

9. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (EUR) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Mustervertrags zu verwenden.

Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag für jeden vorgeschlagenen Experten. Der Einheitspreis sollte die Experten honorare und die Verwaltungsaufwendungen abdecken, aber nicht die unten aufgeführten erstattungsfähigen Kosten.
- Sonstige direkte Kosten: (Übersetzungskosten usw.)

Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Sachverständigen abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, **bei einem Höchstpreis von 500 000 €.**

10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN/BIETERGEMEINSCHAFTEN

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist¹. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

- 1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den

¹ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind².

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben³.

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den

² „Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- (a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- (b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)

³ Vergleiche Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder erfolgreichen Bietern vorzulegenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste dienen).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

12. AUSWAHLKRITERIEN

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Fachkunde und fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters beizufügen. Die Europäische Kommission prüft dabei insbesondere Folgendes:

12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: anhand folgender Unterlagen:

- Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz, der mindestens das Fünffache des maximalen Vertragswerts, d. h. 5 x 500 000 € betragen muss). Im Falle einer Bietergemeinschaft ist der Gesamtumsatz aller Mitglieder anzugeben;
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Beschreibung der fachlichen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den unter den Ziffern 3, 5 und 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen Aufgaben nach Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen;
- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen in Ziffer 11 und 12 erfüllt sind, geht der Zuschlag an das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot:

13.1 Qualität des Angebots (max. 100 Punkte)

Bei der Bewertung der Qualität der Angebote werden folgende Kriterien angelegt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| - | Verständnis des Arbeitsumfangs, der Ziele und Aufgaben: | 20 Punkte |
| - | Qualität, Vollständigkeit und Kohärenz des methodischen Ansatzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses spezifischen Projekts, einschließlich Beschreibung der angestrebten greifbaren Ergebnisse: | 40 Punkte |
| - | Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans: | 20 Punkte |
| - | Arbeitsorganisation und Projektmanagement: | 20 Punkte |

13.2. Preisangebot

13.2.1 Mindestanforderungen

Angebote, die bei der Qualitätsbewertung weniger als **65** der vollen Punktezahl (100) erreichen, werden als qualitativ unzureichend eingestuft. Nur Angebote, die durchschnittlich mindestens 65 Punkte erreicht haben, werden bei der finanziellen Bewertung berücksichtigt.

Die so erreichte Gesamtpunktzahl wird mit dem **Preis** verglichen (die angewendete Methode findet sich unter 13.2.2, Finanzielle Bewertung); das kostengünstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Die Kommission behält sich vor, von einer Zuschlagserteilung abzusehen, wenn die Angebotspreise die für dieses Vorhaben bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen.

13.2.2 Finanzielle Bewertung

Methode:

- (1) Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus der Gewichtung der Qualität des Angebots zu **70 %** und des Preisangebots zu **30 %** anhand folgender Methode:
- (2) Um der Gewichtung von **70 %** für die Qualität des Angebots Rechnung zu tragen, erhält das in der Bewertung gemäß Ziffer 13.1 qualitativ beste Angebot den Höchstwert von **70** Punkten. Die Punktzahl der anderen Angebote, die in der Qualitätsbewertung wenigstens 65 Punkte erzielten, wird wie folgt berechnet:

Punktzahl **T** = (ursprüngliche Punktzahl des betreffenden Angebots / ursprüngliche Punktzahl des besten Vorschlags) x **70**.

- (3) Um der Gewichtung von **30 %** für das Preisangebot Rechnung zu tragen, erhält das preislich niedrigste Angebot den Höchstwert von **30** Punkten.

Die Punktzahl der anderen Angebote wird wie folgt berechnet:

Punktzahl **F** = (niedrigster Preis / Preis des betreffenden Angebots) x **30**.

Gesamtpunktzahl = T + F

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl gilt als das wirtschaftlich günstigste.

14. INHALT UND AUFMACHUNG DES ANGEBOTS

14.1 Inhalt der Angebote

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe vorstehende Ziffern 9, 10 und 11);
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen;
- den Namen und die Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: Angabe des Staates, in dem sich sein eingetragener Geschäftssitz befindet oder in dem er niedergelassen ist, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Arbeits- und Zeitplan sowie die Beschreibung des vorgesehenen Ansatzes (Ziffer 7.1).

14.2 Aufmachung der Angebote

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

Anhang I

Ausschlusskriterien (Art. 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Beschaffungsauftrag (Art. 93 Absatz 2 HO); (Art. 134 DB)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren ,in Liquidation</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden⁴;</i>	– Strafregisterauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	–
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen⁵;</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO.	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsverfüllung nicht nachgekommen sind⁶;</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten illegalen Handlung verurteilt worden sind⁷;</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO.	

⁴ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich - wenn der öffentliche Auftraggeber dies für erforderlich hält - der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

⁵ Siehe Fußnote 4.

⁶ Siehe Fußnote 4.

⁷ Siehe Fußnote 4.

1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind⁸.</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet.	
--	---	--

Ausschlusskriterien (Art. 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, vorzulegende Nachweise		
	Beschaffungsauftrag	Finanzhilfen	
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO: <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:</i>			
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichende Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet		
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben“⁹.</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. – Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden¹⁰ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden. 		

⁸ Artikel 96 Absatz 1 HO: Die Auftragsvergabebehörde kann verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen gegenüber folgenden Personen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
 (b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

⁹ Vergleiche Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann [...] den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Art. 178 Abs. 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

¹⁰ Siehe Fußnote 9.

Anhang II

Ehrenwörtliche Erklärung betreffend die Ausschlusskriterien und mögliche Interessenkonflikte

Der/Die Unterzeichnete *[Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen]* bestätigt hiermit,

- im eigenen Namen (falls der Wirtschaftsteilnehmer eine natürliche Person ist oder im Falle der Erklärung eines Unternehmensleiters bzw. einer Person, die in Bezug auf den Wirtschaftsteilnehmer über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt¹¹)
oder
- in Vertretung (falls es sich beim Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt)

Vollständige Bezeichnung (nur für juristische Personen):

Rechtsform (nur für juristische Personen):

Vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass das von ihm/ihr vertretene Unternehmen oder die von ihm/ihr vertretene Organisation / er/sie

- a) sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine/ihre gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) nicht rechtskräftig wegen eines Vergehens verurteilt worden ist, das seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) gegenwärtig nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche oder keine Angaben gemacht oder im Rahmen eines aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass:

¹¹ Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, und wenn es für erforderlich gehalten wird (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

- g) er/sie sich in Bezug auf diese Ausschreibung in keinem Interessenkonflikt befindet. Ein Interessenkonflikt kann insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen oder nationalen Zugehörigkeiten, Familien- oder gefühlsmäßigen Bindungen oder sonstigen gemeinsamen Beziehungen oder Interessen herrühren;
- h) er/sie dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt melden wird, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte;
- i) er/sie keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) er/sie keine finanziellen Vorteile oder Sachleistungen zugunsten irgendeiner Partei gewährt noch von irgendeiner Partei erbeten, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die insofern unmittelbar oder mittelbar als rechtswidriges Verhalten oder Korruption anzusehen sind, als sie eine Vergütung oder Belohnung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung darstellen, und dass er/sie dies auch in Zukunft nicht tun wird;
- k) die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung gelieferten Auskünfte richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind;
- l) er/sie im Fall der Zuschlagserteilung Nachweise dafür erbringt, dass er/sie sich nicht in einer der unter Buchstabe a, b, d oder e oben beschriebenen Situationen befindet¹².

Beleg für die unter den Buchstaben a, b und e beschriebenen Fälle: Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Für den unter Buchstabe d genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Aus diesen Urkunden muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommenssteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftssteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine solche in den beiden vorangehenden Absätzen beschriebene Bescheinigung in den unter Buchstabe a, b, d oder e genannten Fällen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Partei vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr bekannt ist, dass gemäß Artikel 133 und 134 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. bereitgestellte Informationen als falsch erweisen.

Name, Vornamen

Datum

Unterschrift

¹² Nur für Verträge im Wert von über 133 000 EUR (siehe Artikel 134 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen). Der öffentliche Auftraggeber kann diesen Nachweis jedoch auch bei Verträgen mit einem geringeren Wert verlangen.

Anhang III: Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms PROGRESS